Badische Landesbibliothek Karlsruhe

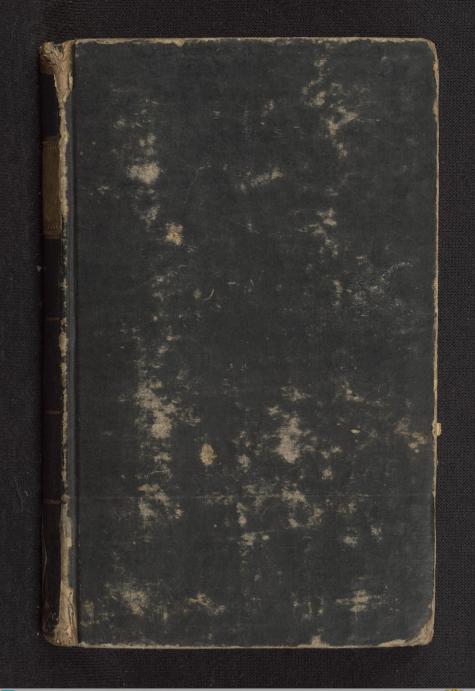
Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

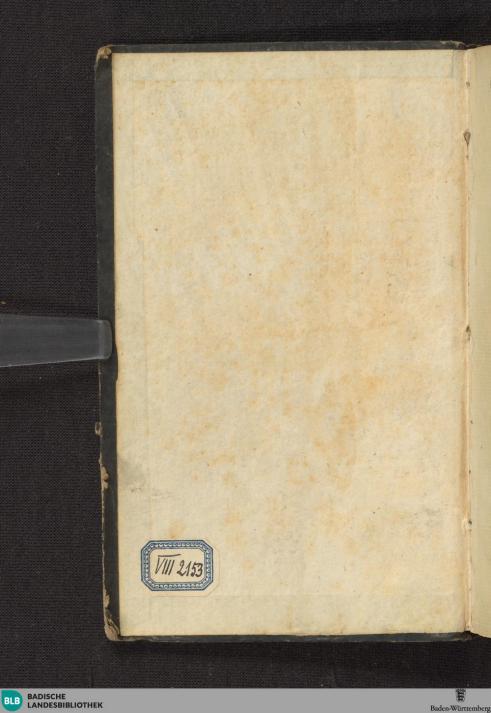
Neue Brandversicherungs-Ordnung für das ganze Grosherzogthum Baden

Baden

Carlsruhe, 1808

urn:nbn:de:bsz:31-143890





Meue

Brandversicherungs = Ordnung

für das ganze

Grosherzogthum Baden

Carlsruhe, gedruckt in Maclots Hofbuchdruckeren 1808.

oheit

nag mit n Bege f= Chais

Chaife behale bnlie

600

nden ondert dem ollen. åten= aden



Rarl Friedrich von GDTTES Gnaden, Großherzog zu Baden, herzog zu Zähringen 2c. Ober und Erbherr zu Fürstenberg, Baar und Stühlingen, sammt heiligenberg, hausen, Möskirch, ho; henhöwen, Wildenstein und Waldsberg; zu teiningen, Moshach, sammt Miltenberg, Umorbach, Düren, Bischofsheim, hart; heim und tanda; zu Klettgau, zu Thenzen, zu Krautheim, zu Werthheim; zu Neisdenau und Billigheim, auch zu hagnau 2c.

Als Wir unterm 5ten Marz 1803. bie Vereinigung ber vormals besonders bestandernen Baden Durlachischen und Baden Badisschen Brandversicherungs Gesellschaften ans ordneten, haben Wir bald darauf, unterm 7ten Sept. 1803., eine neue Brandversischerungs Ordnung für Unsere gesammte das

malige tande ergeben laffen, in welcher Bir ben Gintritt einzelner Orte in die allgemeis ne Gefellschaft, auf die bereitwillige Erela: rung des mehrern Theils der Bauffer Gigens thumer eines Orts bermafen angeordnet bas ben , bag alsbann auch ber andere nicht ein: willigende Theil, ber Dehrheit ber Stim: men ber Sauß Gigenthumer ju folgen, ichuls dig erkannt worden; Go lang aber die Dehrs beit ber SaufBefiger in einer Gemarkung fich nicht freiwillig bagu verfteben wollte, burfte die Aufnahme in die Brand Berfiche: rungs Gefellschaft nicht erzwungen , bagegen fonnten aber auch einzelne Gebaude, einer in der Societat noch nicht befindlichen Bemartung, berfelben nicht einverleibt werden.

Wir haben feit diefer Zeit mit befonderm Boblgefallen wahrgenommen, daß gleich damals und bisher der bei weitem grofte Theil Unferer neuen Lande die grofe Ruge lichfeit und Bohlthätigkeit einer folchen Gestellschaft anerkannt, und sich zum freiwilligen Eintritt verstanden habe, so daß die

altere Gefellichaft um das Dreifache ver: mehrt worden, wodurch die Bergutungslaft ber jahrlichen Brandschaben immer leichter ausfällt, je grofer die Summe ber Contris buenten ift, welche bagu beitragen. Was Die wenige nicht beigetretene Orte anbelangt, fo beruht ihre Weigerung in ber mangelhafe ten und unvollständigen Renntniß von der Befellschafts Berfaffung, ber Wir nunmehr um fo weniger ihres eigenen Mujens halber noch langer nachsehen konnen, als Uns uns terthanigft vorgetragen worden, daß in ber nen Uns feit diefer Zeit abermals jugefalles nen Eigenthums und Dberhoheitelanden, und zwar namentlich im Breisgan , Furs ftenbergifchen , Leiningifchen und Lowenftein: Wertheimischen abnliche und im Wefentlichen groften Theils auf gleichen Grundfagen be: ruhende Gefellschaften eriftiren, von welchen bie Breisgauische einstimmig ben Wunsch jum Beitritt in die vorher Badifche geauf: fert bat.

Da Wir nun bei ber allgemein anerkann

Bir

gemeis

Erflå:

Eigen

t has

ein

im

uls

ebis

ung

illte,

liche:

egen

einet

Ge:

ett.

m

cich

rofte

Mil:

n Ge

iwilli

as die

ten Ruglichkeit einer folden Brandverfiche: rungs Gefellichaft, neuerlich die weitere un: angenehme Erfahrung gemacht haben, baß aus jenen Ortschaften , welche in feiner fols den Gefellschaft fteben, Perfonen, Die burch Brand verungluft, mittelft Brand Briefe bei andern Unfern Unterthanen freiwillige GelbBeitrage nachfuchen, wovon diefe jes boch , nach Unfern frubern Berordnungen , befreiet fenn follen und muffen ; und da Wir ferner in Betrachtung gezogen haben, daß folche Perfonen, beren Bermogen einzig und allein in einem Sauf befteht, bei beffen 216: brennung, wann fie in feiner Brandverfis derungs Gefellichaft find, gang vermogens: los werden, und ba endlich bei ben jesigen ohnehin geldelemmen Zeiten manche Perfo: nen, welche Capitalien aufnehmen wollen, folche beghalb nicht erhalten, weil ein, in feiner Brandversicherungs Gefellschaft befind; liches Sang feine reelle genugende Sicherheit und Sypothet barbietet; fo ordnen, wollen ndu befehlen Wir anmit, bag vom I Jas nuar 1808. an, alle Unfere Gigenthums und Ober Sobeitelande in eine einzige allge: meine Brand Berficherungs Gefellschaft , (bes ren Leitung und Geschäfts Beforgung Wir Unferer Staats Unftalten Direction übertragen) bermafen aufgenommen werden follen, daß alle Sauffer Befiger, jene allein ausgenoms men, welche fich jur Mufname nicht quas lificiren, berfelben beigutreten anmit fur Schuldig erflart werben. Wir heben und lofen alfo alle bisber einzeln bestandene Be: fellschaften, jedoch unter ber Bedingung, auf, daß die bis auf ben legten December 1807. entstandene, und noch nicht erfeste Brandschaden, so wie auch bie auf biefen einzelnen Gefellschaften erma haftende Schuls ben, von diesen bisherigen Gesellschaften ber fonders getragen und berichtiget werden fol; Ien.

Nachdem Wir nun Unfere unterm 7 Sept. 1803. erlaffene BrandversicherungsOrdnung, mit den seitdem ergangenen naberen Ber stimmungen berselben, und mit den fruhern

erfide

te un:

, das

er foli

durch

Briefe

llige

1 100

gen,

Wit

, daß

und

1 216

verfis

ens:

gell

rfo:

llen,

i, in

efind:

herheit

wollen

1 30

SpecialOrdnungen ber Uns neuerlich ange: fallenen Gigenthums und Oberhoheitelande baben burchgeben, und gegen einauber ver: gleichen laffen, und nachdem Uns barüber Bortrag erftattet worben ift, fo finden Wir nothig, nachfolgende neue allgemeine Brand: verficherunge Ordnung fur Unfere gefammte bermalige Gigenthums und Oberhoheitstande vorzuschreiben, welche vom I Januar 1808. an, verbindliche Rraft haben foll.

I.) In Unsehung der Saufer und Ge: baude, welche in der Brandversicherung begriffen, und welche davon ausgeschlossen feyn follen, wollen Wir , baß

A. rudfichtlich der Bigenthumer :

- 1.) alle Uns guftebende Gebaude, mit alleiniger Musnahme Unferer berrichaftlichen Schlösser;
- 2.) alle ben Standes : und Grund : Ber: ren guftebende Gebaube, mit Musnahme ber ftandesherrlichen Schloffer;
- 3.) alle und jebe in Unfern Landen geles gene Gemeinds ; und Privat Sauffer , Scheu:

ern und Gebaude, sie mogen Namen has ben, wie sie wollen, gefreit oder ungefreit sepn,

- 4.) alle biejenige Dorffchaften, welche Unfern landfaßigen Lebenleuten zugeboren,
- 5.) alle diejenige Gebäude, weiche in Unsern Landen auswärtigen Herrschaften ge, boren, so wie alle Kirchen, Pfarr; und Schulhansser, welche von Auswärtigen unsterhalten werden, in der Mase in die allgemeine Brandversicherunge Gesellschaft ausge; nonmen werden sollen, daß dieselben alle, ohne Unsere besondere Bewilligung daraus nicht mehr treten konnen, undnur die Austiname der an auswärtige herrschaften gehörigen Häusser und Gebäude wollen Wir auf deren Bewilligung ausgesezt senn lassen.

B. In Ansehung der Qualität der in die Brand Versicherung aufzunehmenden Gebäude wollen Wir zwar die Pulver Mühlen und deren Gebäude, die Gebäude auf Eisen Werken, die Schmelz, Saiger: und Abtreib: auch

annes

Lande

bett

über

Wit

nd:

be

iet

ng ien

er:

Der

geler

heu

Glas : Hutten, ohngeachtet ber bei folden Gebäuden zu befürchtenden, jedoch nach viels jähriger Erfahrung selten vorkommenden grösseren Feuers Gefahr, von der Aufnahme in die Gesellschaft nicht ausschließen, sondern vielmehr solche, gleich den Ziegelhütten, ben Brennofen, FapenceFabriken und hafnerdsfen zo. für aufnamsfähig erklären, jedoch unter Beobachtung nachstehender Vorsichts: Maastegeln und nähern Bestimmungen, daß

1.) zwischen den Brennofen felbft, und ben übrigen Gebauden, mit welchen folche unter einem Dach stehen, eine feuerfeste Gir beiMauer bis unter ben Furst bes Dachs

geführt, und

2.) vor beren Einverleibung in die Brand, versicherung eine genaue Besichtigung des Locals, und eine richtige Zeichnung desselle ben gefertigt, und an Unsere Staats Unstalzten Direction zur Einsicht, Prufung und Bestimmung der nach Befund der Umstände nothigen Verbesserungen oder Abanderungen eingeschift werden,

3.) der in nachfolgendem Urt. III. No. 4. fur Ziegelhutten, Gifen Weite, Schmelze und Glas: Butten bestimmte besondere Uns schlag ad 200 fl. auch bei den Pulver Muhrlen in Anwendung tomme.

II.) Was die Schaden betrift, welche von der Brandversiches rungs Societat zu ersezen sind; so bestimmen Wir deßfalls:

1.) daß die Versicherung nicht auf fah; rende Habe, noch auf andere, als durch Feuer, oder die zu dessen tochung vorgekehrs te Unstalten bei Gebäuden verursachte Schäsden sich erstreken, darunter aber der durch Wliz den Gebäuden verursachte Schaden in allen Fällen, wo derselbe in solche eingesschlagen, es mag solcher blos zerschmettert, oder wirklich gezündet haben, begriffen, da hingegen aller, auf andere Urt, als durch Wasserziessung, Erdbeben, Sturmwind und dergleichen, den Gebäuden verursachte Schasden davon ausgeschlossen sein soll.

2.) Daß ber Chaden derjenigen Gebau.

-1

d vill

n gro:

me in

ndern

, den

erd:

000

)ts:

daß

und

olde

Ot:

lachs

ınd:

bes

Mel:

istali

Be

Stande

ungen

be, welche durch Berschulden oder Nachla: figkeit des Eigenthumers, des Miethmanns, der Ihrigen, oder Underer in Brand gera, then sind, von der Brandversicherunge Gestellschaft vergütet werde.

- 3.) Daß die von einem Dritten boshafe ter Weise verursachte Feuer Schaben ebene falls von der Brandversicherungs Gesellschaft ersest werden, jedoch der Gesellschaft der Regress an den Thater vorbehalten senn soll.
- 4.) Daß berjenige, ber sein eigenes hauß gestissentlich in Brand sezt, keine Entschätzbigung erhalten, vielmehr als ein Mordebrenner von den Gesezen bestraft, der Plazaber worauf das abgebrannte hauß gestanzden, nebst den dazu gehörigen hof und Garten Plazen, jedoch mit Vorbehalt der darauf hastenden einem Dritten zustehenden Unterpfands undanderer dinglichen Nechte, sofern dieser Dritte seine Befriedigung nicht anders als durch Rusgriff auf das Unterpfand erlangen könnte, der Brandversicher rungs Gesellschaft auf den Fall heimgewie:

sen, und von berselben bemjenigen verkauft werden soll, der den Plaz, wor:auf das abgebrannte Gebäude gestanden ist, überbausen will, wann ein solcher Mordbrenner feisne Kinder, oder Erben in aufsteigender Linie hat, denen der Haus Plaz bleibt, wann sie an der Mordbrenneren keinen Antheil genoms men haben.

5.) Die im Krieg auf Freundes oder Feindes Befchl den Gebäuden jugefügte Schäden, es mögen dieselbe durch Versbrennen oder Niederreissen der Gebäude, ganz oder theilweiße bewirkt werden, werden von der Brandversicherung ausgeschlossen, da für deren Verzgütung nach Möglichkeit auf ans dere Art Unsere Landesväterliche Vorsorge eintreten wird; da hingegen diesenigen Vrandsschäden, welche ohne Vesehl des Militärs bei dessen Durchzügen und Sinquartieruns gen, unversehens oder aus Verwahrlosung der Einquartierten entstehen, von der Vrandsversicherungs Gesellschaft zu ersezen sind.

III.) Bei der Taration der in

nanns,

gete,

ge Ge

shaf:

ben:

aft

790

foll.

auf

schå:

ord:

Plas

an:

ind

79

nsc

icht,

nter

icher

epic

die Brandversicherung aufzuneh: menden Gebaude ift auf nachfolgen: bes ju feben :

1.) Jedes Sauf und Gebaude foll in ben Stadten von Gericht und Rath, in ben Dorfern aber von den Ortsvorgefegten, mit Bugiebung Des Gigenthumers, ohnent: gelblich nach bem mittleren BauWerth, wie es an dem Ort, wo es gelegen, erbaut werden fann, pflichtmafig tarirt, und bie: fer Unschlag nicht mehr ber Willfur ber Gi: genthumer überlaffen werden.

Was aber die Rirchen betrift, die gar fei: ne Feuerung haben, mithin bei meitem nicht gleicher Reuersgefahr, wie andere Bebaude, unterworfen find, fo foll auch hierauf billis ge Rucfficht genommen, mithin die Taratie on des BrandversicherungsUnschlags in bil, ligem Berhaltniß ju dem feltenern Erfagfall gemindert, und befonders das fogenannte Ingebaude, fo weit es als beweglich Gut angefeben werden fann, nemlich Orgeln, Blocken, Uhren, Altare und Rirchenftuble, nicht mit jum Unschlag gezogen werden.

Anlangend aber die Klöster und folche offentliche Gebäude, deren Gebrauch aufgeshoben, und von denen vorauszusehen ift, daß sie bei einem Berkauf keine Liebhaber sinden, und nach einem Brandlingluck nicht wieder hergestellt werden, so soll dem Eigensthumer überlassen bleiben, ob und unter welchem geminderten Anschlag er diese Besbäude in die BrandBersicherung eintragen lassen will, wann nemlich solche Gebäude nicht in Städten stehen, und also der Plaznicht überbaut werden muß. In Städten aber soll der Anschlag nach dem Berkaufse Werth berechnet werden.

2.) Bei dieser Taxation soll von den Taxatoren darauf gesehen werden, ob ein Hauß, ganz von Holz oder von Stein sen? ob es einen gewölbten Keller und bergleit chen habe, welche durch das Feuer nicht so leicht verdorben werden können, und wobei wenigstens die Baumaterialien gut bleiben? indem weder ein gewölbter Keller, noch der Werth des Plazes, worauf das Gebäude

uneb:

folgen:

fell in

, in

festen,

nent:

baut

die

er Gi

r fei: nicht

ude,

billis

bil:

afall

annte

(Gut

rgeln,

ftühle, en. geftanden, noch ber Saußplag und die da: zu gehörigen Garten, noch die darauf haf: tende besondere Gerechtigkeiten und Freihei: ten in Betracht zu ziehen, sondern nur al; lein das Uebergebäude in Unschlag zu brin: gen ift.

- 3.) Jedes von dem andern abgesonderte Gebaude, es sen solches eine Scheuer, Stal: lung, Wasch: Back: Hauß, Schopf, oder anderes Nebengebaude, soll besonders auf: geschrieben und angeschlagen werden.
- 4.) Bei den Back : und Wasch : Haussern, Bierbrauereien , Farb : Haussern , Schmied: Schlosser : Nothgießer , und dergleichen Werk: statten , Gaisensiedereien und Lichterziehereien, taboratorien der Apotheker , Ziegelhütten , Brennösen der FapenceFabriken , Glashützen und HasnerDefen , soll wegen der , bei denselben sich aussernden größeren FeuersGesfahr, jedes FeuerWerk, ausser dem Anschlag des Haußes und Gebäudes , worinn es anz gelegt ist, noch in einen besondern Anschlag, und zwar bei den PulverMühlen , Ziegels Hütten

Butten und Glashutten ic. von 200 fl., bei den übrigen FeuerWerken der gemeinen Jandwerker, von 150 fl. gebracht, dabei aber die verschiedene Ressel, die in den Farb, Häusser, und Waschhäusern, und bei Bier; brauereien unter einem Kamine stehen, nur für ein FeuerWerk, so wie bei den Apotheken sämtliche Destillir: und andere Feuer, die unter einem Kamin sich befinden, nur für ein Fe u er gerechnet, dahingegen bei den Bestern jeder Baldsen, und bei den Feuers werken- jede Ese sur ein besonderes Feuer, Werk gerechnet werben.

5.) Der Anschlag der Gebäude soll von den Taxatoren nie unter den runden Summen von 50 fl., 100 fl., 150 fl., 200 fl. und so weiter gemacht werden, weil wegen Abmangels einer kleinern Scheide Munze als ½ kr. derjenige, der sein Hauß z. E. nur zu 110 fl. angeschlagen, von 150 fl. beis tragen mußte, und doch bei Abbrennung desselben nur 110 fl. Entschädigung erhalten wurde.

म जि

Freihei:

ur als

brin:

derte

ital:

2300

auf

ffern,

mied

Berf:

eien,

en,

uts

bei

6Ges

dilag

es ans

thlag,

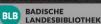
Biegels

Hutten

6.) Die einmal geschehene Unschlagung ber Gebaude foll fo lange verbleiben, als fich nicht deffalls ein merflicher Ubgang ober Zuwachs ergiebt, wovon in der Folge noch besonders die Rede fenn wird; jedoch, mann ein Gigenthumer eines Gebaudes glaubt, baß folches in einem zu niedern Unschlag, fich befinde, fo fann er von den Taratoren beffen Erhöhung auf den mittlern Werth verlangen.

7.) In jeder Gemeinde foll ein befonde: res halb gebrochen zu schreibendes Buch gehalten werden, worinn fammtliche unter die Uffecuration ber Dets Gemarkung gebo: rige Gebäudemit ihrem Unschlag einzutra gen finb , und am Ende ber Total Betrag des Unschlags fammtlicher Gebaude ju fe: zen ist.

Mus diefen bei ben einzelnen Orten befind, lichen Buchern mußen auf Roften ber betref: fenden Commun : Merarien, Special Tabellen von den Orte Borgefesten gefertigt , und ju bem betreffenden Umte eingeschickt werden,



welches alsdann aus diesen Special Tabellen, die es bei seinen Amts Acten behalt, über sämmtliche in seinem Amts Bezirk befindl che Ortschaften eine General Tabelle des Brand; versicherungs Anschlags zu fertigen, und sols the mit Bericht an die Staats Anstalten Disrection einzusenden hat.

Unfere Staats Unftalten Direction bat als: bann aus ben, von den Memtern eingefand, ten General Tabellen, den General Brands versicherungs Unschlag der einzelnen Uemter in eine über die gange Brandverficherungs: Unftalt ju haltende, und fur jedes Jahr gu erneuernde Saupt Tabelle bringen, diefe Saupt Tabelle zweifach ausfertigen, bann ein Ereme plar dem General Brandversicherungs Rechner, und das andere bem Respicienten in Brands versicherungs Sachen jum Gebrauch guftellen, und, nach deffen gemachtem Gebrauch, und ber über die Brand Berficherung für jedes Nahr gestellten General Rechnung, bas eine Exemplar, zur Sammlung und Mufbemahs rung, an die Registratur abgeben ju laffen.

2

i de la quad

ion, als

ang ober

lge noch

, wann

glaubt,

Schlag

toren

Berth

fonde:

Bud

unter

geho:

utra

etrag

1 les

efinds

betref

abellen

und ju

perden,

8.) Mit Ausgang jeben Jahrs, im Do: nat December, foll in ben Stadten von Be: richt und Rath, in den Dorfern aber von ben Orts Borgefesten, ein Durchgang gehal: ten, und, wann ein Gebaube gang abgegan: gen ift, oder wenigstens doch einen folchen Abgang erlitten bat, bag es aus bem Un: fchlag gelaffen, oder berfelbe vermindert wers ben muß, oder auch, wann ein neues Ge: baude aufgeführt worden ift, folches in bas Unfchlage Buch richtig eingetragen werben; wobei von benfelben barauf ju feben ift, baß, wann bei einem Gebaude feine betrachtliche, und wenigstens ben toten Theil des vorigen Unfchlags ausmachende Beranderung vorges gangen, es bei ber legten Zaration verbleis be. Jedoch stehet ben Theilnehmern an ber Brandversicherung frei, ihre bas Jahr über errichtende neue Gebaude, oder vornehmende beträchtliche Reparationen bei erftern, mann folde unter Dach und Rach fteben, bei lege teren gleich nach beren Berftellung der Brand: versicherung einverleiben ju laffen, mann fie

fich verbinden, den ganzen Jahrs Betrag des Unschlags ihrer Gebaude zu bezalen, und ihre deffallfige Erklarung bei dem ber treffenden Umt zu Protocoll gegeben haben.

Das Gericht und Math einer Stadt, ober die Ortsvorgesezte auf den Dorfern, tonnen aber wegen der aus Versehen oder Unkunde von vorgenommenen BauVeränderungen unterbliebenen deßfallsigen Taration und Sintragung in das AnschlagsBuch, nicht in rechtlichen Anspruch genommen werden, es wäre dann, daß die Gebäude Gigenthüsmer (deren nächste Sorge es senn muß, die hierbei zu ihrem Besten dienende Maaseregeln zu benuzen) zu erweisen vermöchten, daß sie zur Zeit des befragten Durchgangs wegen Ruksichtes Nahme auf ihr Bauwesen die Attention der Vorgesezten zur Aufnahme des Gebäudes besonders ausgerusen hätten.

9.) Ueber ben Abgang und Zuwachs ber Gebäude follen die Ortsvorgesezte jeden Orts ihrem worgesezten Amt eine von ihnen zu unterschreibende Tabelle vor Ausgang des

in Mos

bon (Be

aber von

ig gehale

abgegan:

folden

1 Un:

t were

5 Ge

in bas

verben;

ft, daß,

chtliche,

vorigen

borgi:

erbleis

n der

r über

bmende

i, wann

bei ley

Brant:

wann sie

Monats December jeden Jahre gufenben-Mus biefen von ben einzelnen Ortschaften einkommenden Special Tabellen haben bie Memter jedes Jahr eine General Tabelle über fammtliche in ihrem Umts Diftrict befindlis che Orte, nach bem, unten vorfommenden Formular ju fertigen, folche von bem 10 Jenner bes vergangenen, bis ben 10 Jenner bes lauffenden Jahrs, für welches die Saf belle gilt, ju rubriciren, und an Unfere Staats Unftalten Direction langftens bis ju Ende Jenners einzuschiffen , damit von bie: fer ber Gintrag in die haupt Tabelle beforgt werben fann.

Ortschaften.

Ferndiger Unschlag.

Gebauben. Gebauben Sumadis

Suwachs Gumma

fammtlichen Unschlage Gumma

Abgang.

fürs J. 1808 Remanet

Summa

fr.

ī.

-

===

fl.

isinden, ichasten die über ein die über einden 100 Tas ausgeber 100 Tas au

OberAmt N. N.

Summarifde Labelle, über bie Buwachs : und Abgange Berichte jum Brandverficherunge: Unschlag vom 10. Jenmer 1808. bis 1809.

BLB

IV. Wegen Taration der vorges fallenen Brandschaden verordnen Wir :

1.) Dag nach entstandenem und gelosch: tem Brand, fo bald als es thunlich ift, die Memter ben entstandenen Brand begugen: fceinigen follen; wann fich nun dabei ergiebt;

a.) Daß ein oder mehrere Bebaude gang: lich eingeafchert, oder, ju Berbutung meh: rerer Musbreitung bes Reuers, vollig nieber; geriffen worden, fo bedarf es feiner weitern Taxirung, fondern es wird ber gange Brand Berficherungs Unfchlag als Summe bes ju erfezenden Schadens angenommen.

b.) Ift aber ein Gebaude nicht ganglich gu Grund gerichtet, fo ift ber Schaden in Begenwart ber, burch ben Brand ober burch bie, aus beffen Beranlaffung vorgenommene Diederreißung oder Abbrechung bes Bebau: bes beschädigten Derfonen, burch Gericht und Rath in den Stadten, und durch die Orts Borgefegten in ben Dorfern, unentgelb: lich zu tariren, und bei wichtigen Gebau: ben konnen auf Berlangen ber Eigenthumer, und auf beren Rosten, beeidigte, der Sa: che hinreichend kundige Schazer dazu gezogen werden.

- c.) Sollten die Schäzer dafürhalten, daß tas Gebäude uicht mehr zu repariren fen, soift der Brand Schaden für vollfommen zu achten, keine weitere Taxirung nöthig, sondern es bleibt bei dem Brand Bersicher rungs Unschlag des Gebäudes, und die etwa übrig gebliebene Materialien sind für die Schutt Aufraumungs Kosten zu rechnen.
- 2.) die Tarirung des Schadens bei einem, nur zum Theil abgebrannten ; oder wegen eines Brands niedergeriffenem Gebäude, ist so einzurichten, daß dabei der Werth des Ganzen, wie das Gebäude im Brand Bersicherungs Unschlag stehet, zum Grund der Schäzung gelegt, und sich darnach genau gerichtet werde. Es muß nemlich in diesem Falle untersucht werden, der wie viels steil von dem ganzen Gebäude dem Werth nach abgebrannt, oder zerstort sen,

otge

ordnen

eloso:

st, die

ugen: iebt:

ing

nelys

eders

itern

rand

\$ 11

ilió

in

rch

ene

bau:

richt

die

tgeld:

ebáus

und ber eben fo vielfte Theil bes Brands Berficherungs Unichlags des gangen Gebau: bes, macht die Summe bes ju erfezenden Schabens aus; 3. 3. wann von einem Be: baude, das mit 1000. fl. Unschlag in der Brand Berficherung febet, der 10 te Theil abgebrannt ober eingeriffen worden, fo ift ber deffalfige Schaden auf 100. fl., als ben To.ten Theil bes Unschlags, ju bestim: Weil fich aber in manchen Kallen men. nicht fo leicht bestimmen laßt, ber wievielfte Theil an einem Gebaude abgebrannt, ober gerftort fen, fo ift es beffer und ficherer, wann bei Taxirung bes besfallfigen Scha: bens auf ben mabren Werth bes gangen Bebaudes Rudficht genommen, der Betrag deffelben mit dem wahren Werth des abge: brannten oder gerftorten Theils in Berhalt: niß gefegt, und baraus bas Berhaltniß bes Brand Berficherungs Unschlags des abge: brannten oder gerftorten Theils ju bem Brand Berficherungs Unfchlag bes gangen Gebau: bes aufgesucht wird, wornach alfo ju Ber:

dusbringung bes zu erfezenden BrandSchaftens der Unfaz folgendermafen gemacht wer, den muß: wie sich verhält der wahre Werth des ganzen Gebändes zu dem maßven Werth des abgebranten oder zerstörten Theils dessel, ben, so verhält sich der BrandVersicherungs Unschlag des ganzen Gebändes, zu dem BrandVersicherungs Unschlag des abgebranns ten oder zerstörten Theils desselben.

Der wahre Werth eines ganzen Gebäus des z. B. sen 5000. fl., der wahre Werth des abgebranten ober zerstörten Theils dessels ben 150. fl., der Brand Versicherungs Uns schlag des ganzen Gebäudes 3000. fl., so verhalten sich die 5000. fl. zu 150. fl. wie 3000. fl. zu dem aufzusindenden Unschlag des abgebrannten oder zerstörten Theils, d. i. 90. fl.

3.) Wann bie Taxirung geschehen ift, so muß bas barüber abzuhaltende Schäzungs: Protocoll von dem Umt und den Beschätzbigten unterschrieben, und sogleich mittelft Berichts, in welchem zuverläßig zu melden

Brands

Bebin:

ejenden

m Gu

t der

Theil

ist

als

im

ällen

elfti

oder

ret ,

ica:

njen

rag

ge: ilt:

Des

ibgei

rand ebäu

Speri

ist: auf was Art der ausgekommene Brand entstanden? ob dabet ein dolus oder culpa untergelaufen sen? an Unsere mehrgedachte Staats Anstalten Direction eingesandt werden, welche insbesondere baraus: ob die Taxis rung des Schadens in Gemäsheit der beer den vorstehenden Artikel geschehen sen? zu sehen, und erfor derlichen Falls das Nothis ge zu deren Berichtigung anzuordnen hat.

V.) Was die Repartition der sich ergebenen Brand Schäden anbelangt, so ist deßfalls Nachstehendes zu beobachten;

1.) Wann von einem Brand Schaden das Abschäungs Protocoll bei der Staats Anstalten Direction eingekommen, und von derselzben die Abschäung des Schadens richtig erfunden worden ist, so hat dieselbe solchen in die daselbst für jedes Jahr gehalten werz dende General Brand Versicherungs Tabelle eintragen zu lassen; und, wann von vorzbergehenden Jahren kein Brand Entschädigungs Geld vorräthig ist, worüber gedachte Direction nur disponiren, und ohne deren

Weifung bavon feine Zahlung geleiftet wer ben barf, alsbann bas betreffende Umt angu: weisen, bas für den Beschädigten erforderlis che Entschädigungs Capital, mann berfelbe bas unter Dro. VIII. 1.) Erforderliche feis nes Dres erfullt bat, gegen moglichft gerine ge Binge für Rechnung der Brand Berfi: cherungs Societat aufzunehmen, demfelben zuzustellen, und den Darleiher so wohl als bas Quantum des aufgenommenen Capitals und beffen Binnslauff an gedachte Staats: Unftalten Direction einzuberichten, damit das felbft fur die Musfertigung einer Brand Bere ficherungs Signatur fur ben Darleiher ge: forgt, und das Erforderliche in der Generals Brand Berficherungs Tabelle bemerkt werden fann.

Nach Ablauf eines jeden Jahrs hat sodann Unfere mehr erwähnte Staats Un stalten Direction alle im Lauff desselben vorz gekommene Brand Schäden nebst den von den deßfallsigen Entschädigungs Capitalien zur bezahlenden Zinnsen, zusammen rechnen und

tanb

ulpa

achte

den,

arti

bees

14

en;

as

al:

ele

ig

37

elle

1700

ádi:

chte

CTE

au beren Erfag nach bem fur baffelbe Jahr bestehenden General Unschlag aller in ber Brand Berficherung befindlichen Gebaube berechnen zu laffen, wie viel auf jedes 100. fl. Braud Berficherungs Unfchlag jum Er: fas der fich ergebenen Brand Schaden der, von ben besfallfigen Entschädigungs Capi: talien ju bezalenden Binnge, und der Repai rtitions : und Abministrations Rosten umgu. legen fen? und barnach mittelft eines an fammtliche in ber Brand Berficherungs Go: cietat befindliche Memter ju erlaffenden, in bem Regierungs Blatt öffentlich bekannt ju machenden General Decrets die erforderliche Weifung jum Gingug von den einzelnen Societats Gliedern ju erlaffen.

2.) Damit aber die Brand Versicher rungs Gesellschfafts Glieder bei einem vor, gefallenen starten Brand mit einemmahl nicht zu stark zum Beitrag gezogen werden, so soll in einem solchen Fall mehr als 10. fr. auf das 100. fl. Brand Versicherungs Unschlag auf einmal eher nicht umgelegt wers den, als die vorauszusehen ist, daß durch Bertheilung des Ersazes auf mehrere Jahre mit Einzug dieser Summe, der Ersaz des Schadens oder die Heimzahlung der dazu aufgenommenen Gelder sich über 6. — 8. Jahre verziehen würde, wann gleich in diesser Zeit keine neue ausserordentliche Brand Schaden sich zeigten; und es soll in einem solchen Falle einer höher steigenden Beittrags Repartition vor Erlassung des dessallissen Ausschreibens, mit Anzeige aller Umsstände, bei Und jedesmal angefragt werden.

VI.) Bei dem Bingug der aus, geschriebenen Brand Entschädig gungs: Gelder, hat man sich nachste hender maßen zu benehmen:

1.) Wann die Umlage derfelben ausges schrieben ift, so haben die Aemter und Schazungs Einnehmereien, unter Zugrundles gung des für denjenigen Jahrgang, für welschen die Brand: Schäden umgelegt werden, bestehenden Brandversicherungs: Anschlags, die Ausschreiben an die weltlichen Ortse

? Jule

in die

ebante

100.

ım Er:

T dec, Capi:

Neva:

milli

s an

GO

n, in

1 14

lide

men

191

170

icht

fo

fr.

An:

Well;

Borgefeste ber einzelnen Orte ihrer Diftricte au erlaffen, damit biefelben nach Diefem Unschlag von den einzelnen Gebaude: Gi: genthumern ben auf bas 100 fl. Brand: verficherungs : Unschlag bestimmten Beitrag, binnen 14. Tagen einziehen, und, mit den Desfallfigen Gingugs Regiftern , ben Betrag bes Bangen an fie einfenden. In Diefen Einzuge Regiftern muß bei jedem Gebaude der jum Grund bes Ginjugs gelegte Uns fchlag, und neben foldem der davon geleiftete Beitrag bemertt, jedes Gingugs Regifter aber von den betreffenden Orts Borgefesten , unter Bezeugung: "daß barnach der Gingua wirklich geschehen" am Ende unterschrieben werden. Mus diefen einzelnen Ginzugs Re: giftern ber fammtlichen Ortschaften des Umtsdiftricts bat alebann die Schajungs: Ginnehmerei ein General Bergeichniß ju fer: tigen, in welchem von jedem Orte

- a.) ber beim Gingug jum Grund gelegte Unschlag,
 - b.) bas, was bavon nach ber ausger fchriebenen

schriebenen Umlage auf bas 100 fl. Un: schlag ben ganzen Ort eigentlich getroffen batte,

- c.) was nach ben Ginzugs Registern wirts lich eingegangen,
- d.) was nach diefem Gingug in Berglet chung mit ber ausgeschriebenen Umlage an Ueberfcuß fich zeigt, in befondern Felbern ju bemerten, und am Ende des Bergeich: niffes die Ginzugs Gebubr von dem gangen, wirklich eingezogenen Gelbe in Abzug ju bringen; bas, mas alsbann noch übrig bleibt, mit bem, was nach bem Gelbe b. umgelegt worden, ju vergleichen, und mas fich bei biefer Bergleichung mehr als bas Musgeschriebene ergiebt , jum wirklichen Ueberschuß zu rechnen ift; bas auf biefe Urt gefertigte Bergeichniß muß von bem Ume und ber Ginnehmerei unterschrieben und mit gemeinschaftlichem Bericht an mehr ermahnte Staats Unftalten Direction einges fandt merben; ju welchem Ende Wir nach: ftebendes Formular jur Dachachtung vor, fcbreiben:

3

diefem

ide Ei

drand:

itrag,

it den

etrag

iefen

äude

Mns

iftete

aber

unter

injug

ieben

s Re:

Des

ngs:

l fer:

gelegte

ausger

ebenen

Dieramt N. N.

über bas vermög Grosberjoglichen Decrets vom Brand Berfiderunge Unichtag eingespagne Brand Entichabigunge Gelb: Zabelle ad von jedem roo fl. Capital

Summa		34 Ortschaften
Soldemnad beträgt Die gange eingezogene Summe	fl. fr. fl. fr. fl fr. fl. fr.	Anichlag TristBeitrag Errrag des der de fr. von Einzugs:Re- EinzugsGe- Gebände Anfoldslag gisters bühr
	P. 11.	Vor[djuß
	T. II.	Summa Vorschüft bes nach Abzug der Ein- jugs Gebühr und Vor- schuß übrig Vleibenden

BLB

- 2.) Aus ben sammtlichen, von ben Aemstern und Schazungs Einnehmereien an die Staats: Austalten; Direction eingesandten Brand: Belder, Einzugs: Tabellen hat dieselbe das Nesultat in die General Brandversiche, rungs Tabelle in eben der Mase nach den neinlichen Feldern eintragen zu lassen.
- 3.) Da in jedem Orte aus Abmangel einer fleinern Dunge als halbe Rreuger, bei der Subrepartition und bem Gingug ber ausgeschriebenen Brand Entschädigungs Bel= ber fich oft BruchBalen ergeben; fo foll bas, was unter einem halben Rreuger ift, ju einem balben, und was über einen hal ben Rreuzer, ju einem gangen Rreuzer ge; rechnet und erhoben, und bas, was fich bei Diefem Gingug an Ueberfchuß zeigt, ju Un: fchaffung ber erforderlichen Reuer Berath: Schaften, als Feuer Sprigen, Leitern, Salen, Gimer und bergleichen verwendet werden; ju welchem Ende nach Berfluß jeden Jahrs Unfere mehrgedachte Staats Unftalten Direc: tion ben betreffenden Gemeinden, als welche

ohnehin fur die Unschaffung und Unterhals tung der ihnen nothigen Feuer Gerathschaften du forgen haben, den sich nach den einge, tommenen Brand Gelber Einzuge Tabellen bei jeder gezeigten Ueberschuß juzuscheiden bat.

- 4.) Die Schazungs Ginnehmer mußen den Brand Entschädigungs Beitrag durch die bes treffende Orts Borgefeste von ben Gebaude Gigenthumern, gleich ber Schagung, ohne alle Machficht einziehen; follte aber ein Ges baube Eigenthumer feinen Schuldigen Beitrag verweigern, fo ift von ben Gingiebern ba: pon bem Umt die Unzeige ju machen, und Diefes bat alsbann ben Renitenten, obne Un: feben der Perfon und ohne Rucksicht auf die etwa vorschüzende exceptionem fori mittelst Grecution ju gleichbalbiger Erlegung bes Zweifachen anzuhalten; und ber fich aus Dem Zweitachen ergebenbe Ueberschuß ift auf Die vorbin angegebene Urt gu Unschaffung von Reuer Gerathichaften ju verwenden.
 - 5.) Bei Ginziehung des Brand Berficher eungs Beitrags ift fich jederzeit an das eine

geschriebene Hauß zu halten; es mag baffel, be nach der Tarirung, auf was Art es wolle, an einen andern Besiger gekommen senn, und wann ein Societäts Genoß solches nicht selbst bewohnt, sondern verlehnt hat, soll aledann der Miethmann den Beitrag davon erlegen, und solchen dem Eigenthümer an dem Haußzinnst wieder abzuziehen berechtigt senn. Desgleichen muß von den Erb: und Schupftehen Gebäuden der Lehens mann die Beiträge entrichten, vorbehältlich des Rückgriffs auf den Lehenherrn, wo die Lehens Berhältnisse den Fall dazu vereigens schaften.

6.) Bei einem Concurs, in welchen ein Gebäude gerathen, soll der Masse Curator ohne Rukfrage, und ohne daß es einer Classiscation bedarf, der schuldigen Beitrag abtragen, auch die Brand Beitrags Forderung als eine auf den Gebäuden haftende dingliche tast vor allen andern, wie sie Namen haben mogen, den Vorzug harben.

terbale

chaften.

einge,

en bei

at.

n den

600

ude

bne

(Bet

itrag

n da:

und

Uns

if die

telst

Des

aus

t auf

affung

erfiche

as eins

7.) Den mit dem Einzug bemüheten Pers sonen soll ein Krenzer vom Gulden der ein: gezogenen Gelder als Gebühr gelassen, und der deßfallsige Betrag zwischen den Scharzungs Einnehmern und den Orts Borgesezten gleich getheilt, und von den Einziehern sos gleich inne behalten werden.

8.) Die Brand Beitrags Gelber follen, wie fie bei ben Schazungs Ginnehmereien von beu Ortschaften thres Begirts eingegangen find, bei benfelben bis auf eine von ber Staate Unftalten Direction erfolgende beffalfi: ge Disposition in Bermabrung bleiben, und befagte Staats Unftalten Direction bat bafür ju forgen, daß beim Schluß jeben Jahrs von dem dafelbft angeftellten General Brand: Berficherunge Rechner über bie, von ben Memtern und Ginnehmereien eingezogene, unb bei benfelben noch in Bermahrung liegende Beitrags Gelber, richtige Rechnung geftellt werde, und über diefe Gelder, fo weit nicht im Berlauf bes Jahre einzelne Difpositionen icon geschehen find, die erforderliche Wei: fungen zu erlassen, damit die Heimzahlung der zur Tilgung der vorgekommenen Brand, Schäden aufgenommenen Capitalien, nebst Zinusen, geschehe, von den betreffenden Unterbehörden die durch Heimzahlung der Capitalien eingelöste Brand Versicherungs Signaturen an dieselbe eingesendet, und dabei zugleich angezeigt werde, wie viel bei dieser Capital Heimzahlung etwa an Zinns wegen der frühern Bewirkung derselben, als die desfalsige Weisung besagt, erspart worden; welche Ersparniß in der Brand Versicherungs, Tabelle an gehörigem Ort bemerkt werden muß.

9. Die, bei ber StaatsUnstalten Direction jahrlich gestellt werdende General Brand: Bersicherungs Rechnung muß jedesmal Uns zur Einsicht vorgelegt, und mit den Schatzungs Einnehmerei Rechnungen von Unserer Rechnungs Cammer verglichen, und eine summarische Uebersicht berselben sammtlichen Mitgliedern der Brand Versicherungs Gefellsschaft durch das Regierungs Blatt bekannt

n Pers

r eins

, und

Sha

festen

n for

wie

nou

igen

der

falfi:

und

afüt

abrs

md:

ben

und

gende

estellt

t nicht

itionen

Wit:

gemacht, die Rechnungen felbft aber mußen zweifach vom Rechner ausgefertiget werden, wovon das eine Eremplar bei der Staats: Unftalten Regiftratur vermabet wird, bas andere aber in den Sanben bes General Brand Berficherungs Rechners bleibt.

10.) Der ju Gubrung der General Brand: Berficherunge Rechnung aufgestellte Rechner, foll bafur, und fur die Baltung der Brand, Berficherungs Tabelle, bis auf gutfindende Menderung, von gegenwärtigem Jahre an, eine Belohnung von 150 fl., mit Ginrech: nung ber SchreibMaterialien, die berfelbe fich felbst ju stellen bat, beziehen, welche mit den umzulegenden Brand Schaden jeden Jahrs unter die Mitglieder ber Brand Ber ficherungs Gefellschaft jugleich repartirt wird; und foll die jeweilige Bestellung diefes Rechners Unferer mehrgedachten Gtaats: In: ftalten Direction überlaffen fenn.

VII.) Rucfictlich deffen, mas von der Brand Veersichrungs: Societat zu erfezen ift, verordnen Mir :

1.) Daß teinem Brand Befchabigten mehr, als der wirkliche Brand Berficherungs Unsichlag feines Schadens beträgt, erfest werde.

2.) Daß bei einem abgebrannten Gebaube, worinn ein, nach Nro. III. 4.) angeschlas genes Reuerwerf befindlich ift , nur der Uns schlag des Gebaudes felbst, keineswegs aber der Unschlag, der für ein folches Feuer: Werk besonders jum Beitrag in Unrechnung gebracht ift vergutet werben foll. Es muffen baber in ben Brand Berficherungs Cataftern ber Unschlag des Gebaudes und des Feuer: Rechts, abgesondert eingeschrieben, und bei entstehendem BrandFall eben fo ber Unschlag bes einen und andern in den deffalls ju erstattenden Berichtenseparat bemerkt wer: ben , bamit nicht jum Schaben ber Brand: Caffe, ber Unfchlag von beiden vergutet werden moge,

3.) Bei der dermaligen Ginrichtung, wornach die in jedem Jahr sich ergebende BrandSchaben erft nach Berfluß deffelben auf die Glieder der Brandversicherungs Ge-

mißen

werden,

Staats:

, das

deneral

rand:

mer,

cand, dende

e an,

nrech:

erfelhe

welche

jeden Ver

ird;

iefes

3:Mn:

was

nge

ordnen

fellichaft umgelegt werben, tann ben einzelnen Brand Beschädigten bei Leiftung des Erfa: ges, ber fie bavon treffende Untheil nicht ab: gezogen werden, fondern es haben Diefelben ben Erfag ihres Schatens nach bem bes: fallfigen I Brandversicherungs Unschlag gang ju empfangen , dabingegen diefelben auch an fammtlichen in bem nemlichen Jahr vorge: tommenen Brand Schaden, mit Inbegriff ibres eigenen , nach bem im Unfang beffel: ben Jahrs bestandenen Brandversicherungs: Unschlag ihrer Bebaude, ihren Untheil nach ber besfalls gemachten Umlage leiben muß fen , wann auch gleich ihre abgebrannten Bebaude noch nicht wieder aufgebaut ober hergestellt maren.

VIII.) Damit aber das Brand: Entschädigungs Geld nicht nach Willfür von dessen Empfänger verwendet werde, so ist Unser Wille:

1.) baß die befagten Gelber nicht anderft verabfolgt werden follen , als bis von ben Eigenthumern des abgebrannten oder beschäf bigten Gebaudes hinreichende Berficherung gegeben worden, daß ber Betrag wieder ju Aufstellung bes Baues, wenigstens in bem mit deffen BrandversicherungeUnschlag im Berhaltniß ftebenden Werthe, verwendet werde; und die Memter follen bei eigener Berantwortung barauf genau feben, bamit Die Brand Entschädigungs Gelber ju erfagtem 3med und ju nichts anderm gebraucht, bie Materialien ju Berftellung bes Baues fo bald möglich angeschaft, und ju Wieder: Aufrichtung beffelben, wie es die Jahrszeit erlaubt, gefdritten werbe, auch nach Ber: fluß eines Jahrs, Bericht an Unfere Staats Unftalten Direction darüber erftatten, ob das Geld auch wirklich zu Wiederauf: richtung bes Baues verwendet worden?

Was den Ort der Wieder Erbauung bestrift, so muß das abgebrannte Gebäude, wann es auf der nemlichen Stelle wieder erbauet werden kann, und kein staatspoliceis licher Grund, als z. B. ungefunde Gegend, Beschränktheit des Plates, Aulegung einer

einzelnen

5 Erik

nicht ab:

biefelben

n des:

gan

ich an

orges

egriff

deffel:

rungs:

I nach

1 mui

annten

ober

11 0:

nach

nger

Bille:

anderst

on ben

befchi:

neuen Straße zc. bessen Wieder Erbauung auf seiner vorigen Stelle verbietet, baselbst wieder erbauet werden; wo aber dieses nicht der Fall, sondern die Wieder Erbaung auf dem nemlichen Plaz aus eben angeführten Gründen nicht thunlich oder nicht notbig ist, da kann dasselbe auf eine andere Stelle im nemlichen Ort, oder auch in einem andern, übrigens nur der Baandversicherungs Gesellsschaft einverleibten Ort erbauet werden.

2.) Wann Jemand, bem ein Gebäude abgebrannt ist, keine Unstalt zur Wieder Aufbauung besselben binnen zwei Jahren macht, und dessen Gläubiger, besonders solche, der nen das abgebrannte Gebäude verhypothecirt ist, auf Zalung dringen, auch nicht wohl anders als aus dem assecurirten Werth des Gebäudes befriedigt werden können; so soll, nach dem Ermessen Unserer mehrgedachten Staats Anstalten Direction, der Plaz, wo das Hauß gestanden, so fern es thunlich gegen die Verhindlichkeit, ihn zu überbauen, öffentlich versteigert und aus dessen Erlöß und

dem affecurirten Werth des haußes, die Bas lung der Schulden geleistet, der etwa noch bleibende Ueberschuß aber dem Eigenthumer zugestellt werden.

IX.) Da übrigens die Brandversicherungs: Unftalt auffer bem, daß fie jedem Gebande Gigenthumer die gewiffe Berficherung des Erfages feiner abgebrannten Gebaube giebt, auch noch insbesondere dazu dient, daß fie die Glaubiger, welche auf ein Gebaude Geld gelieben baben, ober die Raufer ber Gebaus be mehr fichert; fo wollen Wir, bag bei Gewährung der Berpfandungen und Beraufs ferungen der Gebaude, die Brandverfiches runge Unfchlage Tabelle von ben Borgefesten jedesmal eingesehen, und der barinn enthals tene Unschlag der betreffenden Gebaube ben Intereffenten nicht nur ausbruflich befannt gemacht, fondern auch in ber gerichtlichen Berbriefung, ober andern über die Beraufs ferung bes Bebaudes zu fertigenden gerichts lichen Instrumenten von den Land : und Stadtschreibereien jedesmal deutlich anges

Erbanna

, bafelbft

fes nicht

ung qui

eführten

big ift,

elle im

nbern,

Gefell:

Bebäude

der Auf:

macht,

je, des

thecitt

wohl

h bes

o foll,

dachten

wo das

h gegen

ien, of

clòs and

en.

merkt werden foll: Ob das Gebäude in der Uffecuration begriffen, und in welchem Tares in das BraudversicherungsUnschlagsBuch eingetragen sen?

X.) Ueberdieß ist Unser ernstlicher Wille: daß alle diejenigen Personen, welche sich in der Brand Versicherunge Gesellschaft befinden, mit allen Arten von Brand Collecten verschont und dergleichen von denselben nicht gefordert werden sollen.

XI.) Uebrigens wollen Wir biefer Gefell, schaft die Freiheit von allen Stampfeln und Tax Geburen anmit bewilligen.

XII.) Endlich versehen wir Uns zu Uns fern getreuen Unterthanen, daß dieselben Unsere landesväterliche Fürsorge, durch Nache läßigkeit in Verhütung der Feuers Gefahr, oder durch Unterlassung der wegen der Feuers Gefahr, oder durch Unterlassung der wegen der Feuers Gefahr erforderlichen seuergesicherten Einsrichtung und Reparation ihrer Gebäube, oder durch schlechte Bedienung der Feuer Wichten, bei vorkommenden Fällen, keinesswegs mißbrauchen, sondern von selbst den

in Unferen Land : und Feuer Ordnungen bar auf gefezten Strafen zu entgehen suchen werden.

Wir nehmen aber hierbei Unlag, allen fans besherrlichen und grundherrlichen Obrigfeiten, fo wie allen Unfern gur Proving : und Begirts: Bermaltung angestellten Befehlshabern, Ras then und Beamten , auch allen Orts Borges fetzten, hiermit auf bas gemeffenfte angubes fehlen, nicht nur überhaupt auf einen forge faltigen und genauen Bolljug ber befteben: ben FeuerUnstalten strenge Aufsicht zu tras gen, fondern auch inebefondere barauf Rud: ficht zu nehmen, baß bie Gebaube auf eine feuergesicherte Urt eingerichtet, mit Reuer und feuerfangenden Sachen bei ber Sauß: Benugung vorsichtig umgegangen und die Reuerlofch Unftaiten genau nach den vorhans benen Borfchriften in Uebung gebracht wer: ben.

Damit aber biefe Unfere Berordnung, beren Mehrung ober Minderung nach Bes fund ber Umftanbe Wir Und vorbehalten,

in bec

n Eur

Bud

Bille:

ich in

den,

ten elben

befell

und

11m

elben

ach:

hr,

Feu:

Eins

, obet

19/4

eines:

f den

ju Jebermanns Wissenschaft in Unsern Gross herzoglichen Landen gelange; so haben Wir dieselbe dem Regierungs Blatt einverleiben laffen, und wollen, daß sie in allen Orten gehörig verkundet werde.

Hieran geschieht Unser Wille. Gegeben in Unserer Residenz Stadt Carlsruhe den 29ten Decemb. 1807.

Carl Friedric.

Vt. Fr. Brauer.

Auf Seiner Konigl. Sobeit Specialbefehl Vt. Uhrhan.

ton

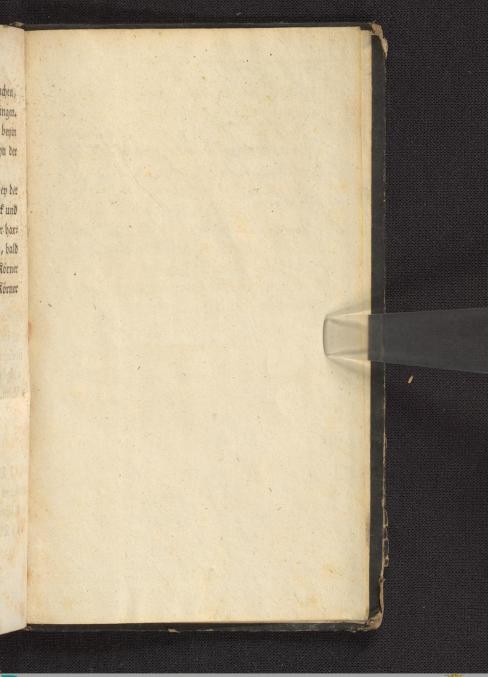
und

daß

Bet

suhi

woit Leice Ung Eide Eide bra die und Die



Infab! 1 Spondany. Dangelonding. 3 brûndmustifrannybondung.

1 fidrbondung

5, Husstanny über Minsmangely **₹** Baden-Württemberg LANDESBIBLIOTHEK



